

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 318/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Verzinsung einer Nachzahlung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet schon keine Rechtsfrage. Er trägt vor, willkürlich sei die vom Sozialgericht vertretene Auslegung eines gerichtlichen Anerkenntnisses, wonach das Anerkenntnis die gesetzlichen Nebenforderungen des anerkannten Hauptanspruchs nicht umfassen solle. Nachdem das BSG bei einem anerkannten Hauptanspruch eine Leistungsklage ohne Verwaltungsvorverfahren zulasse, wäre es ein leerer Formalismus, für die gesetzlichen Nebenforderungen des Klägers (Zinsansprüche) noch ein besonderes Vorverfahren zu verlangen. Da der Kläger keinen Sachverhalt wiedergibt, bleibt unklar, welche konkrete Rechtsfrage er in diesem Zusammenhang stellen möchte. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich eine Rechtsfrage herauszusuchen, die möglicherweise grundsätzliche Bedeutung haben könnte.



- 7 Soweit der Kläger vorträgt, mit dem uneingeschränkten Anerkenntnis des Rentenanspruchs im Vorprozess habe die Beklagte zugleich auch die zugehörigen gesetzlichen Nebenforderungen anerkannt, erschöpfen sich diese Ausführungen in der Darlegung der eigenen Rechtsauffassung. Die damit vom Kläger behauptete fehlerhafte Rechtseinschätzung einer Vorinstanz kann aber als solche nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund. Soweit sich der Kläger im Übrigen gegen eine "vom Sozialgericht" vertretene Auslegung wendet, ist von vornherein unklar, welche Bedeutung diese für das Berufungsurteil des LSG gewonnen haben könnte.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

